

Privatrechtsgeschichte der Neuzeit

Vorlesung am 30.05.2011

Die vernunftrechtlichen Kodifikationen

Prof. Dr. Thomas Rüfner

ruefner@uni-trier.de

Materialien im Internet:

<http://ius-romanum.uni-trier.de/index.php?id=39692>

Privatrechtsgeschichte der Neuzeit (7)

Überblick

- Der Vorläufer: Codex Maximilianeus Bavaricus Civilis von 1756.
- Das Allgemeine Landrecht für die Preußischen Staaten von 1794 (ALR).
- Der Code civil des français von 1804 (Cc).
- Das österreichische Allgemeine Bürgerliche Gesetzbuch von 1811 (ABGB).

Prof. Dr. Th. Rüfner

2

Privatrechtsgeschichte der Neuzeit (7)

Der Codex Maximilianeus Bavaricus Civilis

- Erste umfassende Kodifikation des Zivilrechts in Deutschland und in deutscher Sprache (1756).
- Verfasser und Kommentator: Wiguläus Aloysius von Kreyttmayr (1705-1790).
- Geltung in Bayern bis 1900.
- Aber: Das römische Recht bleibt subsidiär in Geltung. - Das Gesetz ist nur ein „in Paragraphen gegossenes Lehrbuch“.

Prof. Dr. Th. Rüfner

3

Privatrechtsgeschichte der Neuzeit (7)

Die Entstehung des preußischen ALR

- Ausarbeitung eines Corpus Iuris Fridericianum durch Samuel von Cocceji (1679-1755).
- Stockung während des siebenjährigen Krieges (1756-1763).
- Müller-Arnold-Prozess von 1779 als Anstoß zur Wiederaufnahme des Vorhabens.
- 1780 Beginn der Arbeit am Entwurf eines Allgemeinen Gesetzbuches (AGB) durch Justizminister Johann Heinrich Casimir von Carmer (1721-1801), Carl Gottlieb Svarez (1746-1798) und Ernst Ferdinand Klein (1744-1810).
- 1786 Tod König Friedrichs II.
- 1792 Suspendierung des Inkrafttretens durch König Friedrich Wilhelm II.
- Änderung des Titels in Allgemeines Landrecht, Streichung von Vorschriften, welche die Rechte des Königs einschränkten (z.B. Verbot von Machtsprüchen wie im Müller-Arnold-Prozess).
- 1794 Inkrafttreten des ALR.

Prof. Dr. Th. Rüfner

4

Privatrechtsgeschichte der Neuzeit (7)

Das ALR von 1794

- Insgesamt 19.194 Paragraphen.
- Regelung von Zivil und Handelsrecht, Strafrecht und Verwaltungsrecht.
- Im wesentlichen römisches Recht, aber deutlicher Einfluss der Naturrechtslehre von Christian Wolff.
- Streben nach Vollständigkeit.
- Kein Spielraum für Wissenschaft und Rechtsprechung
 - Pflicht des Richters zur Vorlage von Auslegungsfragen an eine Gesetzeskommission (referé legislatif).
 - Kommentierungsverbot.

Prof. Dr. Th. Rüfner

5

Privatrechtsgeschichte der Neuzeit (7)

Wichtige Bestimmungen des ALR (I)

- Aufrechterhaltung der Gesellschaftsordnung des Ancien Régime:
 - Bestimmungen über Bindung des Bauernstandes an die Scholle und über die Erbuntertänigkeit.
- ALR II 7 § 1: „Wer zum Bauernstande gehört, darf ohne Erlaubniß des Staates, weder selbst ein bürgerliches Gewerbe treiben, noch seine Kinder dazu widmen“.

Prof. Dr. Th. Rüfner

6

Privatrechtsgeschichte der Neuzeit (7)

Wichtige Bestimmungen des ALR (II)

- Bestimmungen zu den Aufgaben der Polizei:
 - ALR II 17 § 10: „Die nöthigen Anstalten zur Erhaltung der öffentlichen Ruhe, Sicherheit, und Ordnung, und zur Abwendung der dem Publico, oder einzelnen Mitgliedern desselben, bevorstehenden Gefahr zu treffen, ist das Amt der Polizey.
- Zum Aufopferungsanspruch:
 - ALR Einl. § 74 f.: § 74: Einzelne Rechte und Vorteile der Mitglieder des Staats müssen den Rechten und Pflichten zur Beförderung des gemeinschaftlichen Wohls, wenn zwischen beiden ein wirklicher Widerspruch (Kollision) eintritt, nachstehn. Dagegen ist der Staat denjenigen, welcher seine besondere Rechte und Vorteile dem Wohle des gemeinen Wesens aufzuopfern genötigt wird, zu entschädigen gehalten.

Prof. Dr. Th. Rüfner

7

Privatrechtsgeschichte der Neuzeit (7)

Wirkungen des ALR

- Gute Aufnahme in der Praxis (Achim von Arnim).
- Ablehnung durch die Wissenschaft (Savigny: „In Form und Materie eine Sudeley“), zunächst keine Vorlesungen zum ALR an der Universität Berlin.
- Keine Einführung des ALR in den linksrheinischen Gebieten nach den Befreiungskriegen.
- Allmähliche Aushöhlung des ALR durch neue Spezialgesetze.
- (Fast) vollständiges Außerkrafttreten mit Inkrafttreten des BGB.

Prof. Dr. Th. Rüfner

8

Privatrechtsgeschichte der Neuzeit (7)

Der Code civil

„Ma gloire véritable ne découle pas de 40 batailles victorieuses: Waterloo va effacer le souvenir de mes victoires. Ce que rien ne peut effacer et qui va vivre éternellement, c'est mon Code Civil.“ (Napoléon Bonaparte)

- Vorbereitet durch
 - die großen Ordonnances unter Ludwig XIV. und Ludwig XV.
 - die Synthese von droit coutumier und droit écrit insbesondere bei Domat und Pothier.
- Einführung revolutionärer Neuerungen durch die Revolutionsgesetzgebung (droit intermédiaire): Zivilehe, Ehescheidung, Abschaffung von Lehenswesen und Ständeordnung.

Prof. Dr. Th. Rüfner

9

Privatrechtsgeschichte der Neuzeit (7)

Die Entstehung des Code civil

- 1800: Berufung einer Kommission mit Vertretern des droit écrit und des droit coutumier.
- Führende Köpfe: François Denis Tronchet (Anwalt am Parlement de Paris, 1726-1806), Jean-Etienne-Marie Portalis (Anwalt am Parlement de Provence in Aix-en-Provence, 1746-1807).
- Mitwirkung Napoléons selbst an der Arbeit der Kommission.
- Inkrafttreten am 21.3.1804.
- Nach der Erhebung Napoléons zum Kaiser vorübergehende Umbenennung in Code Napoléon.

Prof. Dr. Th. Rüfner

10

Privatrechtsgeschichte der Neuzeit (7)

Der Code civil

- 2281 Artikel.
- Recht und Pflicht des Richters zur Entscheidung von Zweifelsfragen.
- Keine Vorlagepflicht, kein Kommentierungsverbot.
- Lückenlosigkeit des Rechts, nicht des Gesetzbuchs angestrebt.
- Klare, eingängige Sprache.

Prof. Dr. Th. Rüfner

11

Privatrechtsgeschichte der Neuzeit (7)

Der Inhalt de Code civil

- Überwiegend römisches Recht, aber auch französisches Gewohnheitsrecht und vernunftrechtliches Gedankengut.
 - z.B. Übereignung durch bloßen Abschluß des schuldrechtlichen Vertrages ohne Übergabe, wie von Grotius und Wolff für das Naturrecht vertreten).
- Liberale Wirtschafts- und Eigentumsordnung
 - Art. 544 Cc: „La propriété est le droit de jouir et disposer des choses de la manière la plus absolue, pourvu qu'on en fasse pas un usage prohibé par les lois ou par les règlements“.
- Patriarchalische Familienordnung.

Prof. Dr. Th. Rüfner

12

Privatrechtsgeschichte der Neuzeit (7)

Die Fortwirkung des Code civil

- Geltung in Frankreich, Belgien und Luxemburg bis heute.
- In der preußischen Rheinprovinz (einschließlich Trier) und in Baden (Badisches Landrecht von 1809 = Übersetzung des Cc) Geltung bis 1900.
 - Wissenschaftliche Bearbeitung des französischen Rechts durch die deutsche Rechtswissenschaft im 19. Jahrhundert (v.a. Karl Salomo Zachariae von Lingenthal, 1769-1843).
- Kodifikationen in Anlehnung an den Cc überall in Süd- und Westeuropa (Sizilien 1819, Italien 1865, Niederlande 1889) und in Lateinamerika.

Prof. Dr. Th. Rüfner

13

Privatrechtsgeschichte der Neuzeit (7)

Das österreichische Allgemeine Bürgerliche Gesetzbuch von 1811

- Erste Anregung zu einer Kodifikation des Rechts im Habsburgerreich von Gottfried Leibniz (1646-1716).
- Entwurf eines Codex Theresianus von 1753.
- Inkraftsetzung des josephinischen Gesetzbuches (Regelung nur des Personenrechts) im Jahr 1787.
- Ausarbeitung des (West-) Galizischen Gesetzbuchs durch Karl Anton Frhr. v. Martini (1726-1800).
- Überarbeitung des GGB (=Urentwurf des ABGB) durch Franz Edler von Zeiller (1751-1828).
- Inkraftsetzung des ABGB 1811.

Prof. Dr. Th. Rüfner

14

Privatrechtsgeschichte der Neuzeit (7)

Das ABGB

- Nur 1502 Paragraphen.
- Weniger weitschweifig als das ALR, aber anschaulicher als das BGB.
- Zur Auslegung:
 - „§ 6. Einem Gesetze darf in der Anwendung kein anderer Verstand beygelegt werden, als welcher aus der eigenthümlichen Bedeutung der Worte in ihrem Zusammenhange und aus der klaren Absicht des Gesetzgebers hervorleuchtet.
 - § 7. Läßt sich ein Rechtsfall weder aus den Worten, noch aus dem natürlichen Sinne eines Gesetzes entscheiden, so muß auf ähnliche, in den Gesetzen bestimmt entschiedene Fälle, und auf die Gründe anderer damit verwandten Gesetze Rücksicht genommen werden. Bleibt der Rechtsfall noch zweifelhaft; so muß solcher mit Hinsicht auf die sorgfältig gesammelten und reiflich erwogenen Umstände nach den natürlichen Rechtsgrundsätzen entschieden werden.“

Prof. Dr. Th. Rüfner

15

Privatrechtsgeschichte der Neuzeit (7)

Der Inhalt des ABGB

- Ähnlich wie im ALR und im Cc wird eine Synthese aus römischem Recht, österreichischem Gewohnheitsrecht und Vernunftrecht versucht.
- Fortschrittliches Sozialmodell, Abschaffung der Standesunterschiede schon durch das GGB.

Prof. Dr. Th. Rüfner

16

Privatrechtsgeschichte der Neuzeit (7)

Das weitere Schicksal des ABGB

- Inkraftsetzung in der ungarischen Reichshälfte (Transleithanien) 1853.
- Modernisierung in Anlehnung an das deutsche BGB durch drei Teilnovellen von 1914-1916.
- Fortgeltung in den Staaten der ehemaligen k. u. k. Monarchie, in der Tschechoslowakei bis 1950.
- Beachtung als subsidiäre Rechtsquelle in Kroatien und Slowenien bis heute.

Prof. Dr. Th. Rüfner

17

Privatrechtsgeschichte der Neuzeit

Vorlesung am 06.06.2011

Entwicklungen des Privatrechts im 19. Jahrhundert

Prof. Dr. Thomas Rüfner

ruefner@uni-trier.de

Materialien im Internet:

<http://ius-romanum.uni-trier.de/index.php?id=39692>